

### *Die Vernehmung*

Bei der Untersuchung von Brandstiftungen und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzbestimmungen muß man den Aussagen der Brandgeschädigten mit äußerster Vorsicht begegnen. Viele Geschädigte nehmen das Geschehen infolge von Nervenerschütterungen, Furcht und Sorge um die Rettung von Menschen und Gütern usw. verzerrt wahr. Darum muß man unbedingt die Aussagen der Geschädigten mit den Aussagen der Angehörigen der Feuerwehr, die an der Brandlöschung beteiligt waren, und der Augenzeugen sowie mit dem Tatsachenmaterial, das bei der Tatortbesichtigung erlangt wurde, und mit den Schlußfolgerungen der Expertise vergleichen.

Die Zeugenvernehmungen sind in einer bestimmten Reihenfolge durchzuführen. Zuerst vernimmt man fast immer die Geschädigten und danach die Augenzeugen des Brandes und die Angehörigen der Feuerwehr, die an der Löschung teilgenommen haben. Ihre Aussagen können helfen, den Brandherd festzustellen und die Brandursachen zu klären.

Zu den Augenzeugen eines Brandes gehören meist: die Geschädigten, die vom Feuer im Augenblick der Brandentstehung am Brandort überrascht wurden; die Angehörigen der Feuerwehr, die an der Liquidierung des Brandes beteiligt waren; die Augenzeugen, die sich im Augenblick der Brandentstehung am Brandort aufhielten; die Person, die den Brand als erste entdeckte und darüber Mitteilung machte.

Durch die Zeugenvernehmungen müssen folgende Umstände geklärt werden, die für die Aufklärung des Verbrechens wesentliche Bedeutung haben:

- a) die Zeit der Entstehung des Brandes, der Ort seiner Entstehung und die Möglichkeit des gleichzeitigen Auftauchens des Feuers an mehreren Stellen;
- b) die Merkmale des Brandes im Augenblick der Entdeckung des Inbrandgerates, die Farbe und die Stärke der Flamme, die Dichte und die Farbe des Rauches, die spezifischen Gerüche; die Schnelligkeit und die Richtung der Ausbreitung des Feuers, die Windrichtung; in welchen Augenblicken das Feuer besonders stark war; ob zu Beginn des Brandes die Fenster und Türen offenstanden;
- c) die Anlage der Heizung, der Beleuchtung, der Ventilation, des elektrischen Netzes (in den Fällen, in denen der Brand infolge von Verletzungen der Vorschriften ihrer Inbetriebnahme oder infolge vorhandener Defekte in diesen Systemen entstanden sein konnte);
- d) die Brandursache; welche Verletzungen der Brandschutzvorschriften wurden zugelassen und durch wen; wer konnte den Brand verschuldet